

**9. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren durch
Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells TAKKI Deckenpfronn vom 26.07.2022
(Entgeltregelung TAKKI Deckenpfronn)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 hat der Gemeinderat am 26.07.2022 folgende

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern unter
drei Jahren durch Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells
TAKKI Deckenpfronn**

beschlossen.

Die Satzung über die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren durch Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells TAKKI Deckenpfronn vom 15.05.2010 i.d.F. der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren durch Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells TAKKI Deckenpfronn vom 06.07.2021, wird wie folgt geändert:

§ 1 der 9. Änderungssatzung

§ 5 (Höhe der Entgelte) erhält folgende Fassung:

1. Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit **einem** Kind unter 18 Jahren beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde **3,13 €**.
2. Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde **2,32 €**.
3. Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde **1,57 €**.
4. Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit **vier oder mehr** Kindern unter 18 Jahren beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde **0,63 €**.

§ 2 der 9. Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Deckenpfronn, den 27.07.2022


Daniel Gött
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.